

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00057 vom 11. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00057 du 11 juillet 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00057 del 11 luglio 2007

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 15 des anwendbaren Reglements über die Personalvorsorge der Personalfürsorge-Stiftung der Z.____ AG, gültig ab 1. September 2000, (im Folgenden: Reglement) hat die überlebende Ehefrau Anspruch auf eine Witwenrente, wenn ein Versicherter stirbt. Die jährliche Witwenrente beträgt 60 % der jährlichen Altersrente gemäss Art. 11 (Art. 15 Abs. 2 des Reglements).

Laut Art. 11 Abs. 2 des Reglements wird die Höhe der jährlichen Altersrente in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

2.2 Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt. Für Kadermitarbeiter im Aussendienst beträgt das Todesfallkapital 200 % des effektiven Lohnes (Art. 17 Abs. 1 und 7 des Reglements).

2.3 Der Begriff des für beide Todesfalleleistungen Bemessungsgrundlage liefernden effektiven Lohnes wird in Art. 6 des Reglements umschrieben. Danach gilt als versicherter Lohn der effektive Lohn (Abs. 1). Berechnungsgrundlage für den effektiven Lohn ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnteile) (Abs. 2). Die anrechenbare Besoldung entspricht nach Art. 6 Abs. 3 des Reglements zwecks Bestimmung der Versicherungsleistungen, bevor das Alter 60 (Männer) bzw. das Alter 57 (Frauen) erreicht worden ist, der koordinierten Besoldung, und zwecks Bestimmung der Versicherungsleistungen, bei Erreichen des Alters 65 (Männer) bzw. das Alters 62 (Frauen), dem Durchschnitt der koordinierten Besoldung während den letzten fünf Jahren vor dem Rücktrittsalter; wird die Anzahl dieser Jahre infolge Eintritts eines Versicherungsfalles nicht erreicht, so bemisst sich der Durchschnitt nach der entsprechend kürzeren Periode. Gemäss Art. 6 Abs. 4 des Reglements entspricht der Koordinationsabzug 125 % der einfachen AHV-Altersrente, die sich nach der AHV-Rentenformel aufgrund des effektiven Lohnes bei vollständiger Beitragsdauer ergibt.

2.4 Hinsichtlich der strittigen Frage ebenfalls zu beachten sind die Bestimmungen zur Invalidenrente, welche in Art. 13 des Reglements enthalten sind. Danach hat Anspruch auf eine Invalidenrente eine im Sinne von Art. 5 invalide Person (Abs. 1 Abschnitt 1). Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 6 Monaten, spätestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente (Abs. 1 Abschnitt 2). Ist jedoch die invalide Person noch im Genuss der vollen Lohnzahlung oder gleichwertiger Zahlungen, so beginnt ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erst mit Beendigung der genannten Zahlungen (Abs. 1 Abschnitt 2). Die jährliche Invalidenrente ist bei voller Invalidität gleich hoch

wie die jährliche Altersrente gemäss Art. 11 (Abs. 2). Invalidität liegt laut Art. 5 Abs. 1 des Reglementes vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

3.1.1.1.1.1

3.1.1.1.1 Die Beklagte hat die der Klägerin zugesprochenen Hinterlassenenleistungen (Witwenrente sowie Todesfallkapital) nach Massgabe des am 1. Januar 2000 gemeldeten Lohnes von Fr. 169'300.-- bestimmt (Urk. 8/14 und Urk. 8/21). Dies mit der Begründung, dass der Jahreslohn des Versicherten per 1. Mai 2000 erhöht worden sei. Nachdem der Versicherte jedoch am 11. Oktober 2000 einen Schlaganfall erlitten habe, habe der versicherte Lohn am Stichtag 1. Januar 2001 nicht erhöht werden können. Dies ergebe sich aus dem Versicherungsprinzip, wonach nach Eintritt eines versicherten Ereignisses keine Erhöhung des versicherten Lohnes mehr erfolgen könne (Urk. 7 S. 4). Die Klägerin vertritt die Auffassung, massgebend für die Bestimmung des versicherten Verdienstes sei das effektive Jahreseinkommen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, das heisst im Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Dieses habe seit der Lohnerhöhung im Mai 2000 Fr. 177'800.-- betragen. Gemäss Versicherungsausweis für das Jahr 2001 resultiere daraus ein versicherter Verdienst von Fr. 146'900.--. Gestützt darauf seien die Hinterlassenenleistungen zu berechnen (Urk. 1 S. 9).

3.2.1.1.1 Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 150 Erw. 5, 130 V 81 Erw. 3.2.2, 122 V 146 Erw. 4c).

1.1.1.1.1 Die zeitliche Bemessungsgrundlage, auf welche bei der Berechnung des versicherten Verdienstes abzustellen ist, wird weder in Art. 15 in Verbindung mit Art. 11 des Reglements hinsichtlich der Witwenrente noch in Art. 17 in Bezug auf das Todesfallkapital geregelt. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich insbesondere aus dem Verweis in Art. 15 Abs. 2 Abschnitt 1 auf die Höhe der Altersrente zur Bestimmung der Witwenrente in Verbindung mit dem Verweis in Art. 13 Abs. 2 zur Bestimmung der Invalidenrente nicht, dass der zugrundeliegende versicherte Verdienst für sämtliche Risiken identisch ist bzw. sich zwingend nach demselben Stichtag bemisst. Da die Beantwortung auf diese Rechtsfrage nicht auf dem Wege der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip vorgenommen werden kann, ist vom Vorliegen einer Vertragslücke auszugehen. Diesfalls ist der Vertrag durch die Ausfüllung der Lücke zu ergänzen (Gauch/Schlupe/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 78 Auflage, Band I, Zürich 1998, N 1248). Die Ergänzungsmittel sind in der nachfolgenden Reihenfolge anzuwenden: Vertragsergänzung durch dispositives Gesetzesrecht, Vertragsergänzung durch Gewohnheitsrecht, Vertragsergänzung durch den Richter gemäss dem hypothetischen Parteiwillen oder mit einer **Ämmodo**

legislatoris■ gebildeten Regel (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, a.a.O., N 1265).

3.3.1

3.3.1.1 Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der 1. BVG-Revision (Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1). Die hinsichtlich der Höhe im Streit stehenden Hinterlassenenleistungen werden mit Eintritt des Todes einer versicherten Person fällig (vgl. Art. 15 und Art. 17 des Reglements). Der Versicherte verstarb am 6. Juli 2001 (Urk. 8/6). Demnach ist die rechtliche Beurteilung der Klage anhand der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

3.3.2 Gemäss Art. 21 BVG beträgt die Witwenrente beim Tod eines Versicherten 60 Prozent der vollen Invalidenrente. Die gesetzlichen Mindestvorschriften statuieren als Bemessungsgrundlage für die Invalidenleistungen die bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente erworbenen Altersgutschriften sowie die Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre ohne Zins (Art. 24 Abs. 2 BVG). In zeitlicher Hinsicht bestimmt Art. 24 Abs. 3 BVG Folgendes: Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

Ästzt auf die dem Bundesrat in Art. 34 Abs. 1 lit. a BVG erteilte Delegationskompetenz hat dieser in Art. 18 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) Ausführungsbestimmungen für Hinterlassenen- und Invaliditätsfälle erlassen, in denen das letzte Versicherungsjahr im Sinne von Art. 24 Abs. 3 BVG nicht vollständig oder der Versicherte während diesem Jahr nicht voll erwerbsfähig gewesen ist. In Art. 18 BVV 2 ist die Berechnung des koordinierten Lohnes für diese Invaliditäts- und Hinterlassenenfälle wie folgt geregelt (vgl. BGE 129 V 18 f.): Im Todesfall oder bei Eintritt der Invalidität entspricht der koordinierte Lohn während des letzten Versicherungsjahres dem letzten koordinierten Jahreslohn, der für die Altersgutschriften festgelegt wurde (Art. 18 Abs. 1 BVV 2). Weicht die Vorsorgeeinrichtung bei der Bestimmung des koordinierten Lohnes vom Jahreslohn ab (Art. 3 Abs. 2), so muss sie auf die koordinierten Löhne während der letzten zwölf Monate abstellen; hat der Versicherte ihr jedoch weniger lang angehört, so wird der koordinierte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt (Art. 18 Abs. 2 BVV 2). War der Versicherte während des Jahres vor dem Versicherungsfall wegen Krankheit, Unfall oder aus ähnlichen Gründen nicht voll erwerbsfähig, so wird der koordinierte Jahreslohn des letzten Versicherungsjahres dem koordinierten Jahreslohn aufgrund des Lohnes bei voller Erwerbsfähigkeit berechnet (Art. 18 Abs. 3 BVV 2).

Ä In der obligatorischen Berufsvorsorgeversicherung gilt somit nach der Grundregel von Art. 18 Abs. 1 BVV 2 der letzte für die Altersgutschriften festgesetzte koordinierte Jahreslohn auch als koordinierter Lohn während des letzten Versicherungsjahres im Sinne von Art. 24 Abs. 3 BVG. Mit den Sonderregeln von Art. 18 Abs. 2 und 3 BVV 2 wird sichergestellt, dass für die Invalidenrentenbemessung auch dann auf den letzten koordinierten Jahreslohn abgestellt wird, wenn der Versicherte vor Eintritt der Invalidität nicht ein ganzes Jahr versichert gewesen ist oder während dieses

Vorjahres aus gesundheitlichen Gründen nur noch ein reduziertes Erwerbseinkommen erzielt hat. Die im Invaliditätsfall versicherten gesetzlichen Mindestleistungen werden demgemäss grundsätzlich stets nach dem zuletzt, vor Eintritt des Versicherungsfalles versicherten (koordinierten) Jahreslohn und bloss in Sonderfällen nach einem hypothetischen, nicht dem im Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles effektiv versicherten koordinierten Lohn bemessen.

3.3.3.1 Die gesetzliche Regelung der für die Invaliditäts- beziehungsweise Hinterlassenenmindestleistungen massgebenden zeitlichen Bemessungsgrundlage beruht auf dem Grundgedanken, dass das letzte Erwerbseinkommen, das der Versicherte vor Eintritt der Invalidität erzielt hat oder als Gesunder hätte erzielen können, ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann und im Regelfall auch dem Erwerbseinkommen entspricht, das er in Zukunft erzielen hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Köünftige Erhöhungen des Erwerbseinkommens, welche der Versicherte ohne Invalidität hätte erzielen können, bleiben ebenso ausser Betracht wie Einkommensveränderungen, die vor der letzten Festsetzung des versicherten koordinierten Lohnes oder mehr als ein Jahr vor dem Versicherungsfall und nicht invaliditätsbedingt eingetreten sind. Auf demselben Grundgedanken beruht die Regelung des für die Invalidenrentenbemessung in der obligatorischen Unfallversicherung massgebenden versicherten Verdienstes. Er entspricht gemäss Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) ebenfalls dem innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogenen Lohn und wo das Versicherungsverhältnis weniger lang gedauert hat, wird der letzte effektiv bezogene Lohn auf ein Jahr umgerechnet (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]) (vgl. zum Ganzen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht [EVG] in Sachen X. vom 17. Februar 2004, B 35/03).

3.3.4.1 Es ist sachgerecht, die in Art. 15 und 17 des Reglements vorhandene Regelungsfläche analog den dargelegten gesetzlichen Regeln so zu schliessen, dass im Grundsatz die letzte, vor Eintritt des Versicherungsfalles (Invalidität oder Tod) festgesetzte versicherte Entlohnung die zeitliche Bemessungsgrundlage für die Rentenansprüche der Witwe bildet. Ob und für welche Sonderfälle Ausnahmeregelungen von dieser Grundregel Platz greifen müssen, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil ein solcher Sonderfall hier nicht gegeben ist.

3.3.5.1 Der letzte effektive beziehungsweise versicherte Verdienst des Verstorbenen vor Eintritt des Versicherungsfalles "Tod" am 6. Juli 2001 wurde für das Kalenderjahr 2001 per 1. Januar 2001 auf Fr. 177'800.-- beziehungsweise Fr. 146'900.-- festgesetzt. Das ist die im letzten Versicherungsjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles am 6. Juli 2001 versicherte Entlohnung.

3.3.6.1 Die Beklagte beruft sich darauf, dass vor dem Versicherungsfall Tod der Versicherungsfall Invalidität eingetreten ist. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Einerseits verweist Art. 5 Abs. 1 des Reglementes hinsichtlich des Invaliditätsbegriffes in erster Linie auf die Invalidenversicherung (IV). Im Sinne der IV invalid (hinsichtlich des Rentenanspruches) ist eine Person jedoch erst dann, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war und weiterhin mindestens in diesem Umfang erwerbsunfähig ist (Art. 29 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung, IVG), oder bleibend erwerbsunfähig geworden ist (Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG in Verbindung mit Art. 29 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Eine bleibende Erwerbsunfähigkeit trat beim verstorbenen Versicherten angesichts der Natur seiner Krankheit nicht ein, da von labilem Geschehen auszugehen ist.

Andererseits sieht das Reglement in Art. 13 Abs. 1 Abschnitt 2 vor, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (und derjenige auf Prämienbefreiung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Abschnitt 2 des Reglements) bereits nach einer Wartezeit von 6 Monaten entsteht. Selbst wenn man - wie die Beklagte dies im Nachhinein tut - davon ausginge, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge und derjenige auf Prämienbefreiung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Abschnitt 2 des Reglements bereits nach einer Wartezeit von 6 Monaten und damit mit Wirkung ab 11. April 2001 entstanden wären (Urk. 8/13), würde dies nichts daran ändern, dass die im Mai 2000 erfolgte Lohnerhöhung bei der Bestimmung des effektiven beziehungsweise des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen wäre. Dies deshalb, weil der Versicherungsfall "Invalidität" auch bei dieser Variante erst nach dem reglementarisch festgelegten Stichtag 1. Januar 2001 eingetreten wäre.

3.3.7 Die Beklagte hat für die Schliessung der in Art. 15 und 17 des Reglements enthaltenen vertraglichen Lücke Art. 23 BVG herangezogen. Nach dieser Bestimmung (vgl. im übrigen auch Art. 24 Abs. 2 des Reglements) steht der Anspruch auf Invalidenleistungen jenen Personen zu, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Die Leistungsvoraussetzung der Versicherteneigenschaft muss somit bereits im Zeitpunkt des Eintrittes der für die Entstehung der Invalidität relevanten Arbeitsunfähigkeit und nicht erst bei Eintritt des Invaliditäts- und Versicherungsfalles gegeben sein. Damit wird bezweckt, den Versicherungsschutz auch dann zu gewährleisten, wenn die Versicherteneigenschaft nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit - zufolge Auflösung des Arbeits- und Versicherungsverhältnisses - dahinfällt oder das versicherte Invaliditätsrisiko erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit - gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BVG nach einer Arbeitsunfähigkeitsdauer von einem Jahr - eintritt (BGE 123 V 264 Erw. 1b, 118 V 98 Erw. 2b). Zugleich hat Art. 23 BVG die Funktion, die Haftung verschiedener Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn ein in seiner Arbeitsunfähigkeit bereits beeinträchtigter Versicherter ein neues Arbeits- und Versicherungsverhältnis eingeht (BGE 123 V 264 Erw. 1c, 120 V 117 Erw. 1c). Die Festlegung der für die Hinterlassenen- beziehungsweise Invalidenleistungen massgebenden Berechnungsgrundlage liegt hingegen ausserhalb des Normzweckes von Art. 23 BVG. Diese Bestimmung darf deshalb auch nicht auf dem Wege der Analogie zur Schliessung einer diesbezüglichen Lücke im Reglement der Beklagten herangezogen werden.

3.3.8 Ebenso wenig sticht die Argumentation der Beklagten, wenn sie geltend macht, gestützt auf das in der beruflichen Vorsorge geltende Versicherungsprinzip könne der versicherte Verdienst nach Eintritt des versicherten Ereignisses nicht mehr erhöht werden. Denn sie übersieht, dass der Versicherungsfall "Invalidität" nicht im Oktober 2000 eingetreten ist, als der Verstorbene arbeitsunfähig wurde, sondern frühestens nach Ablauf der reglementarischen Wartefrist von sechs Monaten im April 2001 (Art. 13 Abs. 1 Abschnitt 2 des Reglements) oder gar - wegen der

vollen Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin bis zum Tod des Verstorbenen - sogar erst nach Ablauf der einjährigen Wartefrist - gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Abschnitt 3 des Reglements im Oktober 2001. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Lohnerhöhung vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vereinbart und wirksam wurde, wenn auch unter dem Jahr, d.h. nicht per 1. Januar, sondern per 1. Mai. Zudem ist die berufsvorsorgerechtliche Invaliden- und Hinterlassenenversicherung stets eine Risikoversicherung, die - im Gegensatz zur Vorsorgeversicherung für das Altersrisiko - nicht auf einem individuellen Gleichgewicht (Äquivalenz) zwischen den vom einzelnen Versicherten geleisteten Beiträgen und den ihm zustehenden Leistungen beruht. Für die berufsvorsorgerechtlichen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen gilt vielmehr der Grundsatz der kollektiven Äquivalenz (vgl. Jürg Brühwiler, Die betriebliche Personalvorsorge in der Schweiz, Bern 1989, S. 204), wonach innerhalb der Vorsorgeeinrichtung als Ganzes und damit für die Gemeinschaft aller Versicherten ein Gleichgewicht zwischen (Risiko-)Beiträgen und Leistungen gewährleistet sein muss. Die Höhe der vom Verstorbenen im Zeitpunkt des Eintritts seiner Arbeitsunfähigkeit für das Invaliditäts- oder Todesrisiko geleisteten Beiträge kann daher nicht Anknüpfungspunkt für die Bemessung ihrer Hinterlassenenleistungen sein.

3.4. Nach dem Gesagten hat die Beklagte die Hinterlassenenleistungen (Witwenrente und Todesfallkapital) daher zu Unrecht auf der Basis des vor der Lohnerhöhung im Mai 2000 geltenden effektiven beziehungsweise versicherten Verdienstes von Fr. 169'300.-- beziehungsweise Fr. 139'150.-- berechnet (vgl. Urk. 2/4). Vielmehr wäre sie verpflichtet gewesen, diese Leistungen auf einem effektiven Verdienst von Fr. 177'800.-- beziehungsweise einem versicherten Verdienst von Fr. 146'900.-- zu bestimmen.

4. Auf Hinterlassenenleistungen sind Verzugszinse geschuldet, wobei mangels anderslautender Bestimmungen Art. 104 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar sind (BGE 119 V 131 ff.). Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR ist der Verzugszins für Renten vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Die Klägerin liess am 18. Mai 2006 (Poststempel) Klage erheben (Urk. 1), womit ihr Verzugszins von 5 % auf den ihr nachzuzahlenden Rentenbeträgen ab 18. Mai 2006 und für die seitdem fällig gewordenen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum (Art. 8 Abs. 2 des Reglements) auszurichten sind. Für den unter dem Titel "Todesfallkapital" nachzuzahlenden Betrag sind der Klägerin Verzugszinse von 5 % ab der Abmahnung, das heisst ab dem 4. Mai 2004 (Urk. 2/11), zuzusprechen.

5. In Gutheissung der Klage ist die Beklagte somit zu verpflichten, das Todesfallkapital auf der Basis eines effektiven Lohnes von Fr. 177'800.-- zu berechnen und der Klägerin unter Berücksichtigung des unter diesem Titel bereits vergüteten Betrages von Fr. 338'600.-- die sich daraus ergebende Differenz von Fr. 17'000.-- samt Zins von 5 % ab 4. Mai 2004 nachzuzahlen. Im Weiteren ist die Beklagte zu verpflichten, mit Wirkung ab 1. August 2001 eine Witwenrente auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 146'900.-- zu berechnen, was aufgrund der unstrittigen Darlegung der Parteien eine jährliche Witwenrente von Fr. 54'027.-- ergibt, und der Klägerin die sich aus der Berechnung der Witwenrente auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 139'150.-- ergebenden Rentendifferenzbeiträge auszurichten. Die ihr nachzuzahlenden

sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.